

Neue Leistungsbeträge ab 01.01.2025: Bewohnerinnen und Bewohner in Pflegeheimen werden gleichmäßig entlastet (Stand: 15.10.2024)

Zum 01.01.2025 erhöhen sich die Leistungsbeträge nach § 43 SGB XI für die stationäre Pflege um 4,5 %. Dies bedeutet, dass sich der Leistungsanspruch der Bewohnerinnen und Bewohner zwischen 35 Euro und 91 Euro bei den Pflegegraden 2 bis 5 erhöht. Aufgrund des einrichtungseinheitlichen Eigenanteils bei den pflegebedingten Aufwendungen werden aber alle Bewohnerinnen und Bewohner einer Pflegeeinrichtung gleichmäßig entlastet unabhängig der pflegegradbezogenen Leistungserhöhungen.

Mit diesem Informationsblatt sollen die Hintergründe der gleichmäßigen Entlastung dargestellt werden und die rechnerischen Auswirkungen an einem vereinfachten Beispiel für die Bewohnerinnen und Bewohner sowie ihre Angehörigen erläutert werden.

1. Hintergrund

Die Leistungen der Pflegekassen decken mit ihren Festbeträgen je Pflegegrad nur einen Teil der Pflegekosten (pflegebedingte Aufwendungen inkl. Ausbildungsumlage) in Pflegeheimen. Die Pflegekosten, die nicht über die Pflegeversicherung abgedeckt sind, werden gleichmäßig über alle Bewohnerinnen und Bewohner der Pflegegrade 2 bis 5 verteilt (einrichtungseinheitlicher Eigenanteil). So haben Pflegebedürftige bei einer Pflegegrad-Höherstufung keine Nachteile, sondern der Pflege-Eigenanteil bleibt gleich. Zusätzlich leistet die Pflegekasse einen monatlichen Zuschuss zu den pflegebedingten Aufwendungen und der Ausbildungspauschale. Dieser Zuschuss ist abhängig von der Anzahl der Monate, für die Leistungen der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI gewährt wurden und reicht von 15 bis 75 Prozent.

Zum 01.01.2025 erhöhen sich die Festbeträge der Pflegekassen um 4,5 Prozent:

Pflegegrad	Leistungsbetrag nach § 43 SGB XI bis 31.12.2024 in EUR	Leistungsbetrag nach § 43 SGB XI ab 01.01.2025 in EUR	Erhöhung
(1)	(125 Euro)	(131 Euro)	(6 Euro)
2	770 Euro	805 Euro	35 Euro
3	1.262 Euro	1.319 Euro	57 Euro
4	1.775 Euro	1.855 Euro	80 Euro
5	2.005 Euro	2.096 Euro	91 Euro

Tabelle 1: Erhöhung der vollstationären Leistungsbeträge der Pflegekassen zum 01.01.2025.

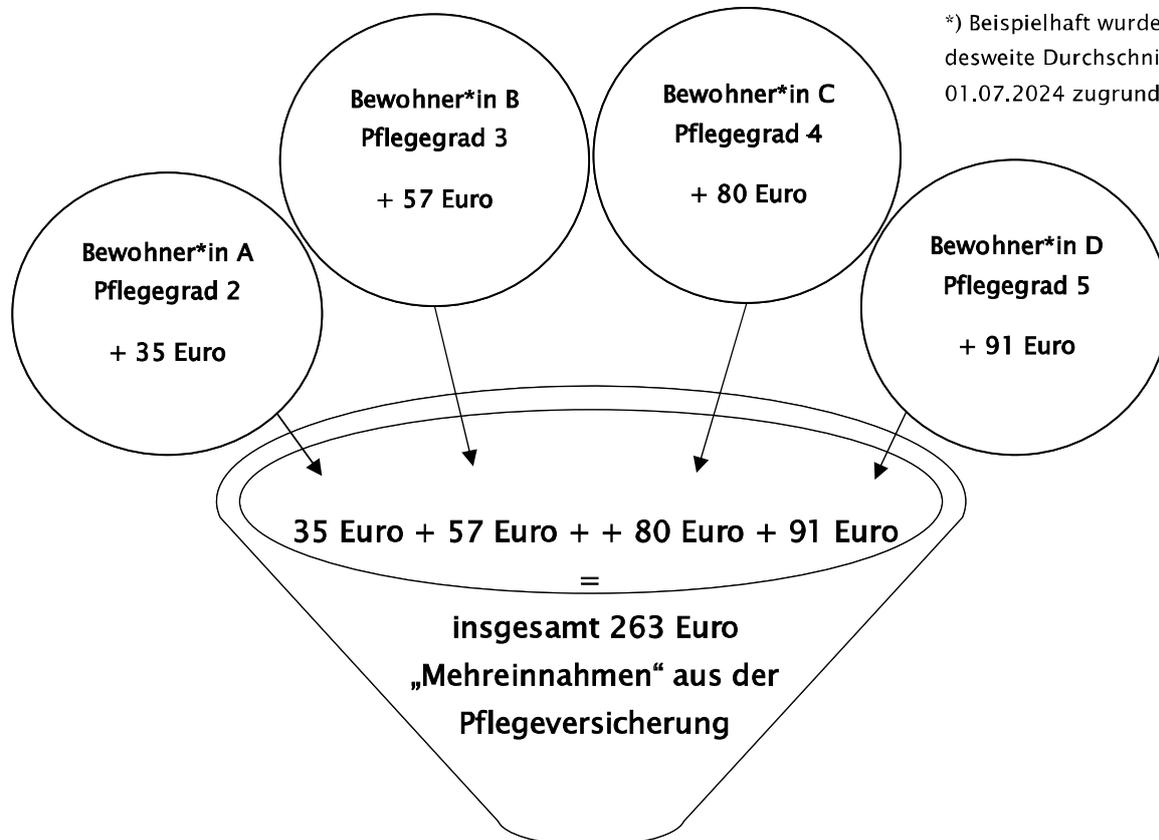
Durch die Erhöhung der Beträge werden alle Bewohnerinnen und Bewohner entlastet. Zu beachten ist jedoch, dass die Entlastung gleichmäßig erfolgen muss, damit wieder ein einrichtungseinheitlicher Eigenanteil besteht. So werden die jeweiligen Mehrbeträge – welche den Bewohnerinnen und Bewohnern ab 01.01.2025 entsprechend ihres jeweiligen Pflegegrads zustehen – auf alle Bewohnerinnen und Bewohner aufgeteilt. Im Ergebnis hängt die Höhe der Entlastung davon ab, welche Pflegegrade die Bewohnerinnen und Bewohner im jeweiligen Pflegeheim haben.

Dies führt dazu, dass die Entlastung im Einzelfall niedriger oder höher ausfällt als die Erhöhung der Festbeträge im jeweiligen Pflegegrad.

Grundsätzlich ist es möglich, dass in Pflegeheimen zum 01.01.2025 höhere Vergütungssätze bzw. Ausbildungskosten gelten. In diesen Fällen mildern die gestiegenen Leistungsbeträge den Anstieg ab.

2. Vereinfachtes Beispiel mit 4 Bewohnerinnen und Bewohner:

Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil (alt): 1.678 Euro*



*) Beispielhaft wurde hier der bundesweite Durchschnittswert zum 01.07.2024 zugrunde gelegt.

Absenkung des EEEs:
263 Euro / 4 Bewohner*innen
= 65,75 Euro / Bewohner*in

Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil (neu): 1.612,25 Euro
(= 1.678 Euro – 65,75 Euro)

3. Pflege-Eigenanteile unter Berücksichtigung des Leistungszuschlags nach § 43c SGB XI:

Pflege-Eigenanteil nach Aufenthaltsdauer	weniger als 12 Monate	> 12 Monate bis 24 Monate	> 24 Monate bis 36 Monate	mehr als 36 Monate
	(EEE abzgl. 15 Prozent)	(EEE abzgl. 30 Prozent)	(EEE abzgl. 50 Prozent)	(EEE abzgl. 75 Prozent)
alt (EEE: 1.678 €)	1.426,30 €	1.174,60 €	839,00 €	419,50 €
neu (EEE: 1.612,25 €)	1.370,41 €	1.128,58 €	806,13 €	403,06 €
Entlastung im Beispiel	55,89 €	46,03 €	32,87 €	16,44 €

Tabelle 2: Ergebnis der Entlastung im Beispiel. Die tatsächliche Entlastung hängt von der Bewohner*innen-Struktur innerhalb des jeweiligen Pflegeheims ab.